

vollendeten Rechtsbuches in seiner nachträglich erweiterten Fassung, die einstweilen unediert ist (zur abendländischen Wirkung vgl. übrigens *dies.*, Humanistische Adnotationen zur editio princeps der Hexabiblos, *Ius Commune* 13, 1985, S. 213–242). – Wie ihre Vorgänger schließen beide Bände mit einem Handschriften- und einem Quellenverzeichnis.

R. S.

Klaus Sievert, Vvidrigild und Aldio in einem neuentdeckten Fragment der *Leges Langobardorum*, *Sprachwissenschaft* 11 (1986) S. 445 f., teilt den Fund eines Fragments mit, das Teile der Kapitel 121, 124 und 125 der Gesetze König Liutprands enthält (MGH LL 4 S. 159, 4–8 und S. 159, 21–160, 5) und im 9. Jh. geschrieben wurde.

W. H.

J. B. M. van Hoek, Eike von Repgow's rechtsboek in beeld. Observaties omtrent de verlichting van de Saksenspiegel, Zutphen 1982, *De Waldburg Pers*, Hfl. 28,50. – Die Diskussion über die Funktion der Bilder in den *Codices picturati* des Sachsenspiegels erhält durch diese Arbeit eine ganz neue Wendung. Nach van Hoek waren die Bilderhandschriften für den Unterricht bestimmt: Jungen Adligen wurde von der Bildseite aus der Text des Rechtsbuches erklärt und abgefragt. Obwohl also Text und Bild auch für van Hoek eng zusammengehören, fragt er zunächst unabhängig vom Text nach der rechtlichen Bedeutung der dargestellten Sachen und Personen, Vorgänge und Situationen wie nach der mit dem Bild intendierten Wirkung, um auf diese Weise den Zeichen- oder Symbolcharakter dieser Sprache in Bildern zu erfassen. Nach einer Einführung in die Methode und Ausführungen über den Sachsenspiegel und seinen Verfasser, Eike von Repgow (S. 9–24), wie die Stellung der Bilder-Hss. im Stemma (S. 25–43) führt die Betrachtung zu den Bildbuchstaben und ihrem Verhältnis zum Text (S. 44–70) und zur Analyse von Bildelementen wie Stuhl und Thron, Physiognomie und Profil, Fußstellung und Kreuzen der Beine, die Kleidung des Boten und die Peitsche des Fronboten u. a. m. (S. 71–132), zu „historischen Szenen“ wie dem umgebürlichen Auftreten der *Calefurnia* vor dem römischen Kaiser (S. 124 f.) und dem Rad der *Fortuna* in der Oldenburger Bilder-Hs. (S. 126 f.). – Für die besondere Art der Bildanalyse sei auf die Ausführungen zum Leihzwang (Ldr. III 60, 1) und ihre Illustration in der Heidelberger Bilder-Hs. (Fol. 21^v) verwiesen (S. 116 f.), wo Fußstellung und Handhaltung zum Ausdruck bringen, daß zwei Anwärter auf ein Fahnlehen vorhanden sind, der „Fürst“ aber (an der Kleidung als solcher zu erkennen) Vortritt beansprucht. Es handelt sich also um eine als kontrovers zu beurteilende Situation, bei der allein die Bindung des Kaisers an die Frist von Jahr und Tag feststehend zu sein scheint. Van Hoek zeigt an Beispielen wie diesen, daß der Illustrator auch Alternativen zur Beurteilung eines Rechtsfalles anzudeuten vermochte, die bei der Unterweisung der adeligen Schüler in Sachen des Rechts, für die er sich u. a. auf das Rolandslied des Pfaffen Konrad (V. 661 ff.) beruft (S. 135), zur Erörterung gestellt werden konnten. Die juristische „Symboltechnik“ der Bilder-Hss. (S. 1), die wiederholte Verwendung gleicher oder ähnlicher Zeichen in Gebärden, Sachen und Personen, verdeutlicht so die Kohärenz des Fachtextes, die durch die assoziative Behandlung des Rechtsstoffes häufig verdeckt ist. Van Hoek kommt zu dem Schluß: Das Zeichensystem der Bildersprache in den *Codices picturati* muß von einem Mann geschaffen worden sein, der die rechtlichen Verhältnisse, Vorgänge und Probleme auf das beste kannte, wie dies nur von Eike von Repgow selbst zu erwarten